

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen
Raum · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidien Kassel, Gießen, Darmstadt
poststelle@rpks.hessen.de
poststelle@rpgi.hessen.de
poststelle@rpdh.hessen.de

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimat-
schutz
LPP13@innen.hessen.de

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und So-
ziales
poststelle@hsm.hessen.de

Bundesamt für Logistik und Mobilität
poststelle@balm.bund.de

Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
info@mobil.hessen.de

Die Autobahn GmbH des Bundes
- Niederlassung Nordwest
nordwest@autobahn.de

- Niederlassung West
west@autobahn.de

- Niederlassung Westfalen
westfalen@autobahn.de

- Niederlassung Südwest
suedwest@autobahn.de

Geschäftszeichen VI3 C – 66k-04-61-06

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in Herr Bölke

Telefon 0611 815-2802

Telefax 0611 32 717 2802

E-Mail lukas.boelke@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 20.12.2024

**Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß §§ 30 Abs. 3, 46 Abs. 1 Satz 1
Nr. 7, Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Unterstützungsbitte des Saarlandes vom 18.12.2024 im Hinblick auf die Sperrung der Mosel-
schleuse in Müden für die Binnenschifffahrt und die daraus resultierenden straßenseitigen
Lkw-Ersatzverkehre

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Binnenschiffsverkehr auf der Saar und Mosel vernetzt die Industrie innerhalb Europas und
ist daher ein unverzichtbarer Teil globaler Warenströme. Aufgrund der unfallbedingten Schä-
den an der Moselschleuse in Müden und der daraus folgenden Sperrung der Schleuse für den
Binnenschiffsverkehr wird die Wirtschaft und Industrie in dieser Region vor besondere Her-
ausforderungen gestellt. Um die betroffenen Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland zu
unterstützen sowie die Auswirkungen des Ausfalls der Moselschleuse für die Region und die

Wirtschaft zu dämpfen, werden auf Grundlage des E-Mail-Schreibens des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 18.12.2024 (Referat F/3) **ab sofort**

Beförderungen von Gütern, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse Müden stehen bzw. des daraus resultierenden Ersatzverkehrs (einschließlich Leerfahrten), gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot in Hessen gemäß § 30 Abs. 3 StVO bis einschließlich zum 30.03.2025 ausgenommen.

Die getroffene Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Begründung:

Der Binnenschiffsverkehr auf Saar und Mosel vernetzt wichtige Wirtschaftsstandorte in Deutschland europa- und weltweit. Aufgrund der schweren Schäden nach einer Schiffshavarie an der Moselschleuse Müden am 08.12.2024 ist die Bundesschiffahrtsstraße Mosel zwischenzeitlich – bis auf Notschleusungen für die im Oberwasser der Schleuse befindlichen Schiffe – gesperrt und unterbindet damit wichtige Transporte für die Wirtschaft und die Industrie. Lkw-Ersatztransportrouten führen u. a. über die BAB 5 und BAB 7 durch Hessen.

Die Ausnahmeregelung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist erforderlich, um bis zur Aufhebung der Sperrung der Moselschleuse Müden der Wirtschaft und Industrie, insbesondere im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, zu ermöglichen, ihre globalen Warenströme bestmöglich aufrecht zu erhalten. Die zusätzlichen Kapazitäten auf der Schiene sind begrenzt, so dass Transporte auch über die Straße erfolgen müssen. Vielfach ergeben sich zusätzliche Transportkapazitäten und Umläufe sehr kurzfristig und müssen sofort veranlasst werden. Der erforderliche Vorlauf für die Erteilung von Einzelgenehmigungen ist nicht gegeben, um die Rohstoffversorgung der Unternehmen und den Abtransport der Produkte rechtzeitig zu gewährleisten. Über die Feiertage kommt erschwerend hinzu, dass Behörden nicht vollumfänglich besetzt sind. Insoweit ist von einer besonderen Dringlichkeit auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüller

Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Ordnungsrecht Straßenverkehr, Verkehrssicherheit“